

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)905

Vol. 1968/0153

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 905 endg.

Brüssel, den 4. Dezember 1968

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATS

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung
bestimmter, zwischen den Mitgliedstaaten und dritten
Ländern abgeschlossener Handelsabkommen über die
Übergangszeit hinaus

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

B E G R Ü N D U N G

I. Allgemeines

1. In der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961(1) zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern heißt es, daß die Laufzeit dieser Abkommen die Übergangszeit des Vertrags nicht überschreiten darf.

Die Kommission prüft gegenwärtig die Grundzüge einer Globallösung dieses Problems. Aufgrund der Gemeinschaftskompetenz für die Führung und den Abschluss von Handelsverhandlungen mit den dritten Ländern nach Artikel 113 des Römischen Vertrags muss ein Verfahren erarbeitet werden, durch das im Rahmen der Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik an die Stelle der nationalen Abkommen Gemeinschaftsabkommen treten können.

Ein besonderes Problem stellt sich jedoch bereits jetzt bei einigen Abkommen, deren Laufzeit durch die in den ersten Monaten des Jahres 1969 vorgesehene stillschweigende Verlängerung die Übergangszeit des Vertrags überschreiten würde.

2. Bei strenger Anwendung der vorgenannten Entscheidung wurde die Verlängerung dieser Handelsabkommen systematisch verboten, damit ihre Laufzeit den Termin des 31. Dezember 1969 nicht überschreitet. Jedoch stellt sich die Frage, ob damit den Interessen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gedient würde. Solange Gemeinschaftsverhandlungen nicht in Aussicht genommen werden, wäre es schwierig, die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern nicht weiterhin in der konventionellen Weise zu regeln, was im übrigen auch gewisse praktische Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(1) Vgl. AB Nr. 71 vom 4.11.1961, Seite 1274 - 1275/61.

Unter diesen Umständen sah sich die Kommission veranlasst, eine Übergangslösung zu suchen, die vorbehaltlich der nachstehend analysierten Voraussetzungen eine Verlängerung der nationalen Abkommen ermöglicht, bis diese durch Gemeinschaftsabkommen ersetzt werden können. Dies könnte durch besondere Ratsentscheidungen geschehen, die Fall für Fall eine Abweichung von der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 vorsehen.

Jedoch sind einige allgemeine Kriterien zu berücksichtigen, die die stillschweigende Verlängerung der Abkommen und ihre Verlängerung über die Übergangszeit hinaus rechtfertigen können.

- a) Es ist angebracht, eine stillschweigende Verlängerung der Abkommen auszuschliessen, deren Inhalt ein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt. Das gilt insbesondere für die Abkommen, die Kontingentslisten für die Einfuhr oder die Ausfuhr von einiger Bedeutung umfassen, welche zu Verkehrsverlagerungen oder Wettbewerbsverzerrungen führen können.
- b) Die Laufzeit der zu verlängernden Abkommen darf ein bestimmtes Mass nicht überschreiten, um Maßnahmen zur schrittweisen Ersetzung der nationalen Abkommen durch Gemeinschaftsabkommen nicht zu beeinträchtigen.
- c) Sind die beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so würde eine EWG-Klausel oder eine kurzfristige Kündigungsklausel die stillschweigende Verlängerung der Abkommen erleichtern.

In jedem Fall muss zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorher eine Konsultation stattfinden, um festzustellen, inwieweit die einzelnen Voraussetzungen erfüllt sind.

.../...

II. Lösungsvorschlag für eine erste Gruppe von Einzelfällen

3. In der Konsultationssitzung am 28. Oktober wurde eine erste Gruppe von Handelsabkommen geprüft, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968 kündbar sind.

Untersucht wurde vor allem, inwiefern die Voraussetzungen vorlagen, die die Verlängerung der Abkommen über den 31. Dezember 1969 hinaus rechtfertigen können.

- a) Zunächst ist hervorzuheben, daß die Laufzeit aller Abkommen, die geprüft worden sind, im Falle einer Verlängerung die Übergangszeit nur geringfügig überschreiten würden (mindestens 10 Tage und höchstens 4 Monate). Daher kann man schliessen, daß ihre stillschweigende Verlängerung die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik zumindest in ihren Prämissen nicht behindern dürfte.
- b) Es wurde festgestellt, daß bei einer Reihe dieser Handelsabkommen (vgl. Anlage I) das Verbot der Verlängerung nicht unmittelbar notwendig ist, da sie keine Klauseln oder Bestimmungen enthalten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen können und auch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten oder zu Verkehrsverlagerungen führen dürften. Es handelt sich um Abkommen, in denen lediglich der allgemeine Rahmen des Handels zwischen den Vertragsparteien abgesteckt wird und die keine Kontingentslisten enthalten oder deren Kontingentslisten infolge der innerhalb multilateraler Organisationen (GATT, OECD) vereinbarten Liberalisierungen praktisch keine Bedeutung mehr haben. Fast alle diese Abkommen enthalten eine EWG-Klausel, was gegebenenfalls eine Neuverhandlung auf Gemeinschaftsebene erleichtern wird.

- c) Was dagegen die Abkommen mit den dritten Ländern anbetrifft, bei denen sich besondere Probleme stellen, oder die Abkommen mit Kontingentslisten, die noch eine echte Bedeutung haben, so ist die Kommission der Auffassung, daß schon jetzt Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene geplant werden sollten oder sogar müssten (vgl. dazu Anlage II).

Ferner ist zu bemerken, daß die Kontingentslisten im Anhang zu diesen Abkommen Schwierigkeiten nicht nur wegen der bestehenden Disparitäten zwischen den Einfuhrkontingenten in den Mitgliedstaaten, sondern auch wegen der Disparitäten zwischen den Einfuhrkontingenten, die die dritten Länder zugunsten der Mitgliedstaaten eröffnet haben, aufwerfen können. Diese manchmal relativ bedeutenden Disparitäten können Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft hervorrufen.

Somit wäre es grundsätzlich angebracht, bei diesen Arrangements nicht von der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 abzuweichen.

Jedoch wäre zu vermeiden, daß nach Auslaufen eines Abkommens nicht unmittelbar das Inkrafttreten eines Gemeinschaftsabkommens folgt, da die Handelsbeziehungen zu diesen dritten Ländern traditionell in konventioneller Weise geregelt werden. Aus diesen Gründen ist es vorzuziehen, daß die Mitgliedstaaten noch ein letztes Mal diese Abkommen für die Zeit verlängern können, die für die Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und den Abschluss von Gemeinschaftsabkommen erforderlich ist.

- d) Ganz andere Probleme treten bei den Handelsabkommen mit einigen dritten Ländern auf, mit denen Gemeinschaftsverhandlungen bereits laufen oder in kürzester Zeit geführt werden sollen. Ähnliche Probleme stellen sich auch bei den bilateralen Beziehungen zu den Ländern, die ein

Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben (vgl. Liste in der Anlage III). Es handelt sich hier darum, die Relation zwischen den nationalen Abkommen und den Gemeinschaftsabkommen zu definieren und festzustellen, in welchem Maße die ersten nicht verlängert werden sollten. In jedem Fall steht angesichts der geringeren Bedeutung, die diese Abkommen gegenwärtig im allgemeinen haben, ihrer Verlängerung für einen Zeitraum, der die Übergangszeit nur um einige Monate überschreitet, nichts entgegen.

4. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehrt sich die Kommission, dem Rat den beigefügten Entscheidungsvorschlag zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter Handelsabkommen über die Übergangszeit hinaus in Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 vorzulegen.

Die Abkommen, die stillschweigend verlängert werden können, sind dem Entscheidungsvorschlag als Anhang beigefügt (1). Die Kommission behält sich vor, dem Rat geeignete Vorschläge für die übrigen Abkommen vorzulegen, sobald sich das Problem ihrer stillschweigenden Verlängerung stellt.

(1) Dieser Anhang umfasst alle Abkommen der Anlagen I, II und III zu der Begründung.

Anlage I

Abkommen, deren Verlängerung über die /Über-
gangszeit hinaus keine besonderen Schwierig-
keiten bereitet

Mitglied- staat	Drittland	Abkommen (Titel und Datum des Abschlusses)	Ablauf nach still- schweigender Ver- längerung
Italien	Pakistan	Handelsabkommen 10.1.61	10.1.70
Benelux	Paraguay	Handels- und Schifffahrts- abkommen 13.8.63	13.2.70
Benelux	Schweden	Handelsabkommen 27.4.57	28.2.70
Deutschland	Island	Handelsabkommen 19.12.50) 22. 6.54)	1.4.70
Deutschland	Chile	Handelsabkommen 2. 2.51) 15.11.56)	1.4.70
Deutschland	Südkorea	Handelsabkommen 8.4.65	8.4.70
Benelux	Norwegen	Handelsabkommen 28.5.57	14.4.70

Anlage II

Abkommen, deren Neuverhandlung auf Gemeinschaftsebene in Aussicht zu nehmen ist

Mitglied- staat	Drittland	Abkommen (Titel und Datum des Abschlusses)	Ablauf nach still- schweigender Ver- längerung
Deutschland	Irak	Handelsabkommen 7.10.51	13.1.70
Benelux	Schweiz	Handelsabkommen 21.6.57	31.3.70
Deutschland	Indonesien	Handelsabkommen 22.4.53	1.4.70

Anlage III

Mitglied- staat	Drittland	Abkommen (Titel und Datum des Abschlusses)	Ablauf nach still- schweigender Ver- längerung
Benelux	Griechen- land	Handelsabkommen 9.3.60	31.1.70
Benelux	Österreich	Handelsabkommen 29.6.57	31.3.70
Benelux	Tunesien	Handelsabkommen 1.8.58	31.3.70
Benelux	Spanien	Handelsabkommen 2.6.60	14.4.70
Deutsch- land	Spanien	Handelsabkommen 20.6.60	30.4.70

Vorschlag einer

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter,
zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern abgeschlossener
Handelsabkommen über die Übergangszeit hinaus.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 und 113 ,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 (1) darf
die Laufzeit der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern
unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangs-
zeit des Vertrages nicht überschreiten.

Eine Entscheidung zur Einführung eines Verfahrens, durch das an die
Stelle der nationalen Abkommen nach und nach Gemeinschaftsabkommen
treten, muß erlassen werden.

Bis zum Erlass einer solchen allgemeinen Ratsentscheidung sind einige
Einzelprobleme zu lösen, die sich bei in Kürze ablaufenden Handels-
abkommen und Handelsarrangements stellen, deren stillschweigende
Verlängerung die Übergangszeit des Vertrages überschreitet.

Für eine erste im Anhang genannte Gruppe von Abkommen ist die
stillschweigende Verlängerung für das erste Vierteljahr 1969
vorgesehen.

Nach Prüfung dieser Abkommen erscheint es nicht notwendig, schon
jetzt ihre stillschweigende Verlängerung zu verhindern, da ihr
Inhalt gegenwärtig kein Hindernis für die Durchführung der gemein-
samen Handelspolitik darstellt und ihre Laufzeit im Falle einer
Verlängerung die Übergangszeit nur geringfügig überschreitet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

.../...

(1) Amtsblatt vom 4.11.1961 Nr. 71, Seite 1274 - 1275

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern können die im Anhang aufgeführten Abkommen und Arrangements für ein Jahr stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die die im Anhang aufgeführten Abkommen unterzeichnet haben.

Anlage

Mitglied- staat	Drittland	Abkommen (Titel und Datum des Abschlusses)	Ablauf nach still- schweigender Ver- längerung
Italien	Pakistan	Handelsabkommen 10. 1.61	10.1.70
Deutschland	Irak	Handelsabkommen 7.10.51	13.1.70
Benelux	Griechenland	Handelsabkommen 9. 3.60	31.1.70 (1)
Benelux	Paraguay	Handels- und Schifffahrts- abkommen 13.8.63	13.2.70
Benelux	Schweden	Handelsabkommen 27. 4.57	28.2.70 (2)
Benelux	Österreich	Handelsabkommen 29.6. 57	31.3.70 (3)
Benelux	Schweiz	Handelsabkommen 21. 6.57	31.3.70 (4)
Benelux	Tunesien	Handelsabkommen 1. 8.58	31.3.70
Deutschland	Island	Handelsabkommen 19.12.50) 22. 6.54)	1.4.70
Deutschland	Chile	Handelsabkommen 2. 2.51) 15.11.56)	1.4.70
Deutschland	Indonesien	Handelsabkommen 22. 4.53	1.4.70
Deutschland	Südkorea	Handelsabkommen 8. 4.65	8.4.70
Benelux	Spanien	Handelsabkommen 2. 6.60	14.4.70
Deutschland	Spanien	Handelsabkommen 20. 6.60	30.4.70
Benelux	Norwegen	Handelsabkommen 28. 5.57	14.4.70

(1) Veröffentlicht im "Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlande" 1960 N° 46

(2) Veröffentlicht im "Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlande" 1957 N° 102

(3) Veröffentlicht im "Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlande" 1957 N° 128

(4) Veröffentlicht im "Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlande" 1957 N° 126